

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)

Die Stadt Bad Tölz weist darauf hin, dass gemäß Art. 3 Abs. 2 FTG am Heiligen Abend, 24. Dezember 2017 (ab 14:00 Uhr) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten nur dann erlaubt ist, wenn der diesen Tag entsprechend **ernste Charakter** gewahrt ist. Der Schutz beginnt am Heiligen Abend um 14:00 Uhr; er endet um 24:00 Uhr.

So ist bei Musikdarbietungen vor allem entscheidend, welches Repertoire zur Aufführung gebracht werden soll. In den meisten Musiksparten (z.B. Volksmusik, Schlager, Liedermacher, Rock, Pop, Klassik, Jazz,) gibt es eine Auswahl stiller, ruhiger Titel, die zum ernsten Charakter eines stillen Tages passen können, und solcher Titel, die damit nicht vereinbar sind. Bei einigen Musiksparten, z.B. Hardrock, Heavy Metal, Hip-Hop, ist allerdings in der Regel davon auszugehen, dass sie mit dem ernsten Charakter eines stillen Tages nicht vereinbar sind; hinzu kommt, dass diese Art von Musik regelmäßig in großer Lautstärke gespielt wird und schon aus diesem Grund nicht zum Charakter eines stillen Tages passt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig am Heiligen Abend öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, bei denen der diesem Tag entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist, durchführt, kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro belegt werden (Art. 7 Nr. 3 FTG).

Wir bitten Sie, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und weisen darauf hin, dass durch die Sicherheits- und Polizeibehörden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwacht wird.

Bad Tölz, 7. Dezember 2017

Haslinger
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

